

Merkblatt und Wegleitung

Zuständigkeiten im Baubewilligungsverfahren im Bereich Luftreinhaltung

Der Regierungsrat bezeichnet nach § 9 Abs. 4 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EGUSG) neue oder geänderte stationäre Anlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Baugesuche für solche Anlagen sind der zuständigen kantonalen Behörde (Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)) zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Dienststelle uwe nimmt gemäss § 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung (USV) die Aufgaben der kantonalen Umweltschutzfachstelle nach Bundesrecht wahr und vollzieht den Umweltschutz, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Zudem nimmt sie Aufgaben gemäss kantonalem Recht wahr, sofern der Regierungsrat keine andere Behörde bezeichnet.

Zuständigkeit Fachbereich Luft

Die Dienststelle uwe ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die für die Stellungnahme zuständige Behörde bei Anlagen, die nach § 9 Abs. 4 EGUSG und § 7 USV erheblichen Luftverunreinigungen verursachen. Des Weiteren beurteilt sie gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 12 Abs. 1 UVPV) alle Berichte zu Projekten die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen:

- Anlagen mit Holzfeuerungen von mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung und Feuerungen für Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie
- Anlagen mit Öl- oder Gasfeuerungen von mehr als 1000 kW Feuerungswärmeleistung
- Industrie- und Gewerbeanlagen, die nach Artikel 13 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) kontroll- und/oder messpflichtig sind
- Anlagen, von denen eine Geruchsbelästigung zu erwarten ist (z. B. Tierhaltungsanlagen, Röstereien, Räuchereien).
- UVP-pflichtige Projekte

Zuständigkeit Gemeinde

Die Gemeinden sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die für die Stellungnahme zuständigen Behörden für folgende Anlagen, die **nicht** unter Ziffer b. und e. § 9 EGUSG fallen (Liste nicht abschliessend):

- Einzelraumfeuerungen (Cheminée, Kochherde etc.)
- Zentralheizungen bei Einfamilienhäusern / Doppel Einfamilienhäusern (Leistung in der Regel < 70 kW)
- Feuerschalen, Grill (privat), Pizzaöfen (privat), Hot Pots, Saunaöfen
- mobile Anlagen (Z.B. Feuerungsanlagen zur Bautrocknung, Imbisswagen etc.)

- Rauchabzug Parkhäuser, Abluft Restaurants oder Privatwohnungen
- Abluft aus Komfortluftlüftungen (unbelastete Innenraumluft)

Fehlen bei Öl-/Gas- oder Holzfeuerungen die Leistungsangaben (Nennwärmeleistung, Feuerungswärmeleistung) im Baugesuchsformular, bei Wohnbauten ab der Grösse eines Mehrfamilienhauses, sind diese durch die Gemeinde einzufordern. Andernfalls kann keine Einschätzung über die Zuständigkeit zur Beurteilung erfolgen.

Gemäss § 9 USV sorgen die Gemeinden nach den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung (LRV) für Messung, Kontrolle und Sanierung bei Feuerungsanlagen die ihrem Zuständigkeitsbereich unterliegen.

Zum Inverkehrbringen und Betrieb von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde verweisen wir auf das [Merkblatt](#) des BAFU.

Gemeinden sind entsprechend § 3 Abs. 2 EGUSG die erste Anlaufstelle für Geruchs- und Rauchklagen. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinden bei örtlichen Umweltproblemen zunächst in einem informellen Verfahren nach Lösungen zu suchen und/oder gegebenenfalls den umweltrechtlichen Vollzug einzuleiten, wenn umweltrechtliche (oder andere) Vorschriften verletzt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt «[Belästigung durch Rauch oder Gerüche](#)» sowie auf die online verfügbaren [Vorlagen](#) dazu.

Kaminhöhe

Gemäss Art. 6 LRV sind Emissionen möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung möglichst vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass keine übermässigen Immissionen entstehen. Sie müssen in der Regel durch Kamine oder Abluftkanäle über Dach ausgestossen werden.

Nach § 12 Abs. 1 EGUSG können die Gemeinden die Mindesthöhe von Kaminen, bei Anlagen innerhalb ihrer Zuständigkeit, bestimmen.

Die Mindesthöhe von Kaminen ist gemäss den Anforderungen der [Kaminempfehlung des Bundesamts für Umwelt \(BAFU\)](#) umzusetzen.